



Mitglied im



Liefer- und Zahlungsbedingungen

§1 Vertragsgrundlagen, Angebot

(1) Jedem Vertrag liegen unsere nachfolgenden Geschäftsbedingungen zugrunde. Geschäftsbedingungen des Käufers haben keine Gültigkeit, Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unsere schriftliche Bestätigung.

(2) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

§2 Preise

(1) Unsere Preise verstehen sich als Ab-Werk-Preise ohne Transport- und Nebenkosten

(2) Werden Preise für Lieferungen frei Bestimmungsort vereinbart gelten diese unter der Voraussetzung voller Ausnutzung der Ladekapazitäten und zügiger Entladung. Bei Nichtauslastung der Ladekapazitäten und/oder Überschreitung zügiger Entladezeiten trägt der Käufer zu zusätzlichen Frachtkosten.

(3) Für die Anlieferung durch Lkw ist eine Zufahrtstraße Voraussetzung, die mit einem Lkw von 40t Gewicht befahren werden kann. Ist eine solche Zufahrtstraße nicht vorhanden oder nicht befahrbar, hat der Käufer die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.

(4) Erfolgt die Lieferung später als 4 Monate nach Vertragsabschluss, sind wir berechtigt, die Preise bei zwischenzeitlicher Erhöhung der Transportkosten oder der Herstellungskosten entsprechend zu erhöhen.

§3 Zahlungen, Aufrechnung

(1) Unsere Forderungen werden mit Zugang der Rechnung fällig. Bei Zahlung binnen 14 Tagen nach Zugang der Rechnung gewähren wir 2% Skonto von Netto-Warenwert.

(2) Die Entgegennahme von Wechseln, zu der wir nicht verpflichtet sind, geschieht erfüllungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Anlieferers und sind sofort fällig.

(3) Stellt sich heraus, dass die wirtschaftliche Lage des Käufers so schwierig geworden ist, dass berechtigter Anlass zu der Befürchtung besteht, der Anlieferer werde einen wesentlichen Teil seiner Pflichten nicht erfüllen, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen wegen fälliger und nichtfälliger Ansprüche aus sämtlichen Verträgen zu beanspruchen und Erfüllung bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern. Erfolgen Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen nicht fristgemäß, können wir nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllungen verlangen.

(4) Die Aufrechterhaltung ist nur mit solchen Gegenforderungen zulässig, die von uns nicht bestritten oder die rechtskräftig festgestellt sind.

§4 Gefahrenübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs der verkauften Ware (Leistungs- und Preisgefahr) geht auf den Käufer über. Sobald sie auf unserem Betriebsgelände verladen oder an die zur Versendung bestimmte Person übergegangen ist, unbeschädigt einer etwaigen Übernahme der Frachtkosten durch uns. Dies gilt auch bei innerörtlichem Transport

§5 Lieferung, höhere Gewalt

(1) Wir behalten uns vor, Teillieferungen vorzunehmen

(2) Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Wir sind zum Rücktritt berechtigt, soweit die Lieferung wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerungen unmöglich bzw. unzumutbar geworden oder ein Ende des Leistungshindernisses nicht abzusehen ist.

Für die Annahme von Asphaltaufrüch, Asphaltträsgut oder Asphaltgranulat (nachfolgend kurz „Ausbauasphalt“ genannt), gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Anlieferers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausschließlich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Spätestens mit der Anlieferung des Ausbausphalts gelten diese Bedingungen als angenommen. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Anlieferers Annahme vorbehaltlos ausführen.

§6 Abnahme

(1) Bei Kauf auf Abruf ist der Käufer zum rechtzeitigen Abruf der vereinbarten Teilmengen verpflichtet.

(2) Bei Verletzung der Abrufpflicht durch den Käufer oder bei Versandverzögerung auf seinem Wunsch sind wir unbeschadet der weiteren Rechte und Pflichten der Vertragsparteien und vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Mehraufwandes berechtigt, vom Käufer die dadurch entstandenen Mehrkosten zu verlangen.

(3) Bei berechtigter Verweigerung der Abnahme ist der Käufer verpflichtet, uns sofort von seiner Weigerung in Kenntnis zu setzen, damit wir über den weiteren Verbleib der Lieferung entscheiden können.

§7 Eigentumsvorbehalt

(1) Die verkaufte Ware bleibt bis zur restlosen Bezahlung aller unserer auch zukünftiger Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer unser Eigentum. Jeder Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Käufer uns unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Käufer ist berechtigt, Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs weiter zu veräußern. Für diesen Fall tritt er uns hiermit den Vergütungsanspruch gegen seinen Vertragspartner in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware im Voraus ab.

(3) Verlieren wir unser Eigentum an der Vorbehaltsware durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung durch den Käufer, tritt uns der Käufer hiermit einen erstrangigen Anteil seiner im Zusammenhang mit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung erworbenen Forderungen gegen Dritte im Voraus in der Höhe ab, welche dem Rechnungswert unserer Vorbehaltsware zum Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung entspricht.

(4) Soweit uns Forderungen nach den vorstehenden Bedingungen abgetreten sind, nehmen wir die Abtretung hiermit an. Im Fall des Zahlungsverzuges, sind zur direkten Abrechnung mit den Vertragsparteien bzw. Schuldern des Käufers berechtigt. Bei Zahlungsverzug ist der Käufer verpflichtet, uns auf Verlangen die für die direkte Abrechnung notwendigen Auskünfte zu erteilen, seinen Vertragspartner die Abtretung anzuzeigen und bei diesem auf eine direkte Abrechnung mit uns hinzuwirken.

§8 Gewährleistung

(1) Mängel hat uns der Käufer schriftlich und unter genauer Bezeichnung anzuzeigen.

(2) Bei Fehlern der Sache steht dem Käufer lediglich ein Anspruch auf Ersatzlieferung einer fehlerfreien Sache zu. Bei Fehlschlägen der Ersatzlieferung hat der Käufer nach seiner Wahl Anspruch auf Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Kaufvertrages.

(3) Bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft steht dem Käufer, bei ordnungsgemäßer Mängelrüge, ein Schadensersatzanspruch im Umfang unserer Zusicherung zu.

§9 Haftung

(1) Für Schäden haften wir nur, soweit uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Darüber hinaus haften wir bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auf deren Erfüllung der Käufer in besonderem Maß vertrauen darf, auch in Fällen leichter Fahrlässigkeit.

(2) Bei leichter Fahrlässigkeit, soweit sie sich nicht auf eine wesentliche Vertragspflicht bezieht, haften nur in Höhe des typischerweise unter Berücksichtigung aller maßgeblichen erkennbaren Umstände vorhersehbaren Schaden. Eine Haftung vor sonstige Schäden ist ausgeschlossen.

§10 Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Bei allen Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, wenn der Käufer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz oder für die unsere Lieferung ausführende Zweigniederlassung ist. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Käufers zu klagen, und den Käufer auch dort zu verklagen, wo sonst ein Gerichtsstand für ihn nach allgemeinen Vorschriften begründet ist.

(2) Auf die vertraglichen Beziehungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Wiener Übereinkommen über den internationalen Kauf beweglicher Sachen Anwendung.